



**Förderverein „Freunde des IHP e. V.“
Im Technologiepark 25
15236 Frankfurt (Oder)**

Vorstand (Stand: 13.09.2021):

Vorsitzende: Anja Bölicke
Stellvertretende Vorsitzende: Dr. Rita Lange
Milena Manns

Weitere Vorstandsmitglieder: Niels Helle-Meyer
Prof. Dr. Peter Langendörfer

Schatzmeisterin: Nicole Götze

Ehrenamtliche Geschäftsführerin:

Franziska Wegner
Telefon: +49 335 56 25 205
Fax: +49 335 56 25 222
E-Mail: wegner@ihp-microelectronics.com

Bankverbindung:

Sparkasse Oder-Spree
IBAN: DE34 1705 5050 3990 1038 99
BIC: WELADED1LOS

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahre

- (1) Der Verein führt den Namen: Freunde des IHP e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt (Oder).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch die Förderung und Unterstützung der IHP GmbH – Innovations for High Performance Microelectronics/ Leibniz-Institut für innovative Mikroelektronik, Frankfurt (Oder) – nachfolgend IHP GmbH –, zur Realisierung ihrer ehrgeizigen Ziele auf der Basis einer innovativen, weltoffenen und multikulturellen Forschung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke der IHP GmbH;
 - b) die Förderung schulischer Leistungen auf technisch-naturwissenschaftlichem Gebiet durch die Verleihung von Preisen an Schüler für herausragende Arbeiten und Projekte;
 - c) durch die Vergabe eines studentischen Nachwuchspreises.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vereinsmittel

- (1) Der Verein erhebt zur Erfüllung des Vereinszwecks Beiträge und nimmt Spenden entgegen.
- (2) Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung festgesetzt. Die Beiträge sind im Verlauf des ersten Quartals eines jeden Jahres für das gesamte Kalenderjahr zu zahlen.
- (3) Die Höhe der Beiträge kann für natürliche Mitglieder und andere Mitglieder verschieden festgelegt werden.
- (4) Der Erstbetrag wird bei Eintritt in den Verein fällig.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen werden, die sich dem Vereinszweck verpflichtet fühlen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärten Austritt
 - c) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund
 - d) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, wenn das Mitglied ohne Grund für mehr als ein Jahr die Beiträge nicht entrichtet hat.
- (4) Beim Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keine Ansprüche am Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a. die Wahl des Vorstandes
 - b. die Wahl von bis zu zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - c. Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder aus besonderem Grund
 - d. Entgegennahme des Arbeits- und Kassenberichtes sowie des Berichtes der Kassenprüfer
 - e. der Beschluss des Haushaltsplanes und die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - f. die Festlegung der Beitragsordnung
 - g. Beschlussfassung über Anträge, Ordnungen und alle sonstigen Tagesordnungspunkte
 - h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - i. Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes
 - j. Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung nach Abs. 1 kann auch in Form einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Hybride Mitgliederversammlungen sind präsenten Mitgliederversammlungen, bei denen nicht präsent anwesende Mitglieder per Video oder Telefonkonferenz teilnehmen können. Die Bedingungen des Chatrooms sind die gleichen einer virtuellen Versammlung. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle oder hybride

Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig. Die im Folgenden in §8 getroffenen Regelungen zur Einberufung gelten, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, analog für präsenze, virtuelle und hybride Mitgliederversammlungen.

- (3) Weitere Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand verlangt wird.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich schriftlich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied kann nicht mehr als drei Stimmen auf sich vereinen.
- (5) Der Vorstand teilt den Mitgliedern in der Einladung mit, ob die Mitgliederversammlung virtuell, hybrid oder ausschließlich präsent durchgeführt wird. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Bei ordentlichen Mitgliederversammlungen hat die Ladung mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens eine Woche vorher. Für virtuelle oder hybride Mitgliederversammlungen erhalten die Mitglieder hierfür rechtzeitig ein Passwort. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannte gegebene E-Mail-Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.
- (6) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung in jedem Fall beschlussfähig. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmen aller Mitglieder vertreten ist.
- (7) Anträge zur Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied stellen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstands und im Falle seiner Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Abwesenheit beider wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen/eine Versammlungsleiter(in).
- (2) Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen/eine Schriftführer(in). Dieser/diese fertigt ein Protokoll über die gefassten Beschlüsse an. Das Protokoll ist von dem/der Sitzungsleiter(in) und dem/der Schriftführer(in) zu unterzeichnen. Die Niederschrift kann von den Vereinsmitgliedern eingesehen werden.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu sieben von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- (3) Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand bestellt aus seiner Mitte:
 - a) den/die Vorsitzende(n)
 - b) zwei stellvertretende Vorsitzende
 - c) den/die Schatzmeister(in).
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kooptiert der Vorstand ein Vereinsmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

- (6) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins im Sinne des § 26 BGB.
- (7) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (8) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich vertreten durch den/die Vorsitzende(n) des Vorstands oder einen/eine stellvertretende(n) Vorsitzende(n) des Vorstands und jeweils ein weiteres Mitglied des Vorstandes.
- (9) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 11 Geschäftsführer(in)

- (1) Der Vorstand kann für die organisatorischen Angelegenheiten des Vereins einen/eine Geschäftsführer(in) bestellen.
- (2) Der oder die Geschäftsführer(in) arbeitet ehrenamtlich und ist nicht Mitglied des Vorstands.

§ 12 Kassenprüfer(in)

- (1) Die Aufgabe der Kassenprüfer(innen) besteht in der Prüfung der sachgerechten Finanzgebarung des Vorstandes. Die Prüfung sollte in Präsenz erfolgen, in Ausnahmefällen kann der Vorstand beschließen, sie auch digital durchführen zu lassen.
- (2) Die Kassenprüfer(innen) berichten über ihre Feststellungen in der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 13 Datenschutz

Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Vereinsmitglieder werden die relevanten Gesetze strikt beachtet.

§ 14 Satzungsänderung

Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung des Vereins erforderlich. Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich und fristgerecht entsprechend § 8 bei der/dem Vorsitzenden einzureichen.

§ 15 Beendigung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, sofern ein Zehntel der Mitglieder oder der Vorstand dies vorschlägt. Der Auflösung des Vereins müssen drei Viertel der erschienenen Mitglieder zustimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die IHP GmbH – Innovations for High Performance Microelectronics/Leibniz-Institut für innovative Mikroelektronik, Frankfurt (Oder), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Nachwuchsförderung zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 2. Dezember 2021 beschlossen und trat mit Eintrag am 16.02.2022 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) in Kraft.

Freunde des IHP e.V.

Beitragsordnung

Der Verein „Freunde des IHP e. V.“ gibt sich auf Grundlage der beschlossenen Satzung (insb. § 4) folgende Beitragsordnung:

Der Jahresbeitrag beträgt ab 01.01.2003 jährlich für

1. natürliche Personen

1.1. mit einem Nettojahreseinkommen unter 15.000 €	15,00 €
1.2. mit einem Nettojahreseinkommen über 15.000 €	26,00 €
1.3. Doktoranden	7,00 €
1.4. Studenten	5,00 €
1.5. Schüler	3,00 €

2. juristische Personen mindestens 260,00 €

Eine Unterschreitung der Beitragssätze, die in begründeten Fällen zulässig ist, bedarf der Genehmigung durch den Vorstand. Darüber hinaus steht es jedem Mitglied frei, Beiträge über den Mindestsatz hinaus zu entrichten.

Der Verein nimmt Spenden entgegen (vgl. § 4 (1) der Satzung).

Entsprechend § 3 der Satzung sind die Vereinsmittel ausschließlich in gemeinnütziger Weise für die Vereinszwecke zu verwenden.

Die Zahlung des Mitgliedsbetrages kann

- (a) per Überweisung auf das Vereinskonto erfolgen,
- (b) oder das Mitglied vereinbart das Lastschriftverfahren. Dabei anfallende Gebühren, beispielsweise durch Rückbuchungen, werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

Diese Beitragsordnung tritt am Tage der Annahme durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 2. Dezember 2021 in Kraft.